

**Bekanntmachung der Stadt Lissan  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8  
„Kurklinik an der Straße Siedlung Ost“**

Die Stadtvertretung Lissan beschloss in der Sitzung am 18.07.2017 mit Beschluss Nr. 09-B 2017-134 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kurklinik an der Straße Siedlung-Ost“. Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 432/29, 434/1 und 434/3 der Flur 4 Gemarkung Lissan. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,9 ha und befindet sich südlich der Straße Siedlung-Ost, im Bereich des Wendehammers. Es grenzt östlich und südlich an eine in der Vergangenheit landwirtschaftlich genutzte Brachfläche und westlich an eine Wegefläche mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an eine Wegefläche und den dahinter liegenden Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Wohngebiet „Zum Heidberg“ (Siedlung-Ost).

Die Erschließung des Planbereiches erfolgt über die Straße Siedlung-Ost.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kurklinik an der Straße Siedlung-Ost“ ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Kurklinik. In der Kurklinik sollen ca. 50 Familienappartements (2 Zimmer/ Familie) und ca. 5 Appartements für schwerst- oder intensivpflegebedürftige Kinder und ihre Eltern untergebracht werden. Die Kurklinik wird mit einer Grundfläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> geplant. Zusätzlich soll in dem Planbereich ein Haus mit 12 Wohneinheiten für sogenannte Präventivwochen für Eltern und Kinder, sowie 2 – 3 Häuser für externe Kurgäste und Mitarbeiterwohnräume errichtet werden. Die Bebauung wird mit 2 Vollgeschossen geplant. Lediglich der Saal der Kurklinik soll in einem 3. Vollgeschoss errichtet werden.

Die Planung wird nach §§ 2 ff Baugesetzbuch aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch soll im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse oder auf einer Einwohnerversammlung erfolgen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Ergänzend ist die Bekanntmachung im Internet über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter [www.wolgast.de](http://www.wolgast.de) unter dem Link ‚Bekanntmachungen‘ einzusehen.

Lissan, 10.08.2017

  
Gransow  
Bürgermeister

